

Regelungen zur Ausstellung eines Leistungsnachweises nach § 9 Abs. 2 der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung (WPAAnV) vom 1. September 2014

I. Erläuterung

Studierende, die den 1-Fach-Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften (Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld erfolgreich abgeschlossen haben, haben unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, Prüfungsleistungen aus dem Studiengang auf das Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ des Wirtschaftsprüfungsexamens anrechnen zu lassen, sofern zwischen dem Zeitpunkt des Studienabschlusses und dem Zeitpunkt der Antragstellung auf Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen nicht mehr als sechs Jahre vergangen sind (§ 9 Abs. 2 WPAAnV). Durch die Anrechnung von Prüfungsleistungen auf das Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ entfällt dieses im Wirtschaftsprüfungsexamen (verkürzte Prüfung nach Anrechnung gleichwertiger Prüfungsleistung nach § 13b der Wirtschaftsprüferordnung).

Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld bemüht sich darum, jedes Semester eine Bestätigung nach § 8 Abs. 1 WPAAnV zu erhalten, um diese Anrechnung zu ermöglichen. Auf Grundlage dieser Bestätigung stellt die Fakultät einen Leistungsnachweis unter den nachfolgenden Voraussetzungen aus, mit dem eine Anrechnung beantragt werden kann.

II. Voraussetzungen für die Ausstellung des Leistungsnachweises, die im Zeitpunkt des Studienabschlusses vorliegen müssen:

1. Der/die Studierende hat alle für das Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ relevanten Prüfungen erfolgreich bestanden. Dies ist dann gegeben, wenn zusätzlich zu den Pflichtmodulen (Module der Fachlichen Basis einschließlich strukturierter Ergänzung in Recht sowie Modul 31-M25) die Wahlpflichtmodule
 - 31-M14,
 - 31-M15 (mit den Veranstaltungen „Bilanzsteuerrecht“ und „Controlling“),
 - 31-M16 (mit den Veranstaltungen „Internationale Rechnungslegung“ und „Unternehmens- und Abschlussanalyse“),
 - 31-M17 (mit den Veranstaltungen „Ertragsteuern“ und „Besteuerung der Gesellschaften“) und
 - 31-M24 (mit den Veranstaltungen „Öffentliche Ausgaben“ und „Öffentliche Einnahmen“) im Rahmen des Profils „Accounting, Taxes, Finance“ sowie das Wahlpflichtmodul
- 31-WP (im Rahmen des Individuellen Ergänzungsbereichs)

erfolgreich abgeschlossen wurden.

Eine Anrechnung von anderweitig erbrachten Leistungen auf diese Prüfungsleistungen ist abweichend von § 20 der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO - Studienmodell 2011) nur nach Maßgabe der Regelungen von § 7 WPAAnV möglich.

2. Im Rahmen der Studienleistung des Moduls 31-M16 ist ein Projekt nach den dort beschriebenen Regelungen eingebracht worden.
3. Die Prüfungsleistungen der in Nr. 1 genannten Module sind jeweils in maximal 3 Versuchen erbracht worden.
4. Die Prüfungsleistungen in den nachfolgend genannten Veranstaltungen müssen im Rahmen einer Abschlussklausur erbracht worden sein: Interne Unternehmensrechnung, Externes Rechnungswesen, Grundlagen der Unternehmensführung, Investition und Finanzierung, Controlling, Finanzmarktorientierte betriebliche Finanzwirtschaft, Investition und Finanzierung II, Internationale Rechnungslegung, Unternehmens- und Abschlussanalyse, Wirtschaftsprüfung und angewandte BWL, Mikroökonomie, Makroökonomie, Wirtschaftspolitik, Öffentliche Einnahmen, Öffentliche Ausgaben. Portfolioprüfungen aus veranstaltungsbegleitenden Übungsaufgaben und einem oder mehreren Kurztests gelten nicht als Abschlussklausur.

III. Verfahren

1. Der Antrag auf Ausstellung des Leistungsnachweises kann frühestens zusammen mit dem Zeugnisantrag gestellt werden.
2. Erfüllt die oder der Studierende die Voraussetzungen für die Ausstellung des Leistungsnachweises, wird dieser mit den übrigen Abschlussdokumenten erteilt.
3. Zuständig ist die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften.

IV. Inkrafttreten

Diese Regelungen treten am 1. Oktober 2014 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld vom 4. Juni 2014.

Bielefeld, den 1. September 2014

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer

